

# SSP-015 Betriebsordnung für Fremdfirmen

## Standardprozess

<b>Identifikation:</b> Fremdfirmenmanagement	
<b>Nummer SSP:</b>	EHS-SSP-015
<b>Version:</b>	2.0
<b>Gültig ab:</b>	01.06.2025

## Validierung

	<b>Name und Funktion</b>	<b>Unterschrift</b>	<b>Datum</b>
<b>Ersteller</b>	Inard Hraoui Kirkpatrick		27. MAI 2025
<b>Prüfer</b>	Dr. Carsten Schaumburg		27. MAI 2025
<b>Genehmigung</b>	Peter Janssen		27.05.2025

## Inhalt

<b>SSP-015 Betriebsordnung für Fremdfirmen</b> .....	<b>1</b>
<b>Inhalt 2</b>	
<b>1. Zweck und Geltungsbereich</b> .....	<b>4</b>
<b>2. Verantwortlichkeiten</b> .....	<b>4</b>
<b>2.1 Verantwortung Auftragnehmer / Fremdfirmen</b> .....	<b>4</b>
<b>2.2 Koordination von Arbeiten</b> .....	<b>5</b>
<b>2.3 Zutrittsberechtigung / Verhalten auf dem Betriebsgelände</b> .....	<b>5</b>
2.3.1 Zutrittsverweigerung .....	6
<b>2.4 Verkehrsordnung im Werksbereich</b> .....	<b>6</b>
<b>2.5 Betriebszeiten</b> .....	<b>6</b>
<b>2.6 Geheimhaltungspflicht</b> .....	<b>6</b>
<b>2.7 Alkoholische Getränke / Drogen</b> .....	<b>7</b>
<b>2.8 Rauch- und Feuerverbot</b> .....	<b>7</b>
<b>2.9 Kontrolle</b> .....	<b>7</b>
<b>2.10 Sach- und Personenschäden</b> .....	<b>7</b>
<b>2.11 Arbeitsschutzdokumentation</b> .....	<b>8</b>
<b>3. Arbeitssicherheit / Unfallverhütung / Brandschutz</b> .....	<b>8</b>
<b>3.1 Allgemeine einzuhaltende Verhaltensregeln</b> .....	<b>9</b>
<b>3.2 Einweisung / Unterweisung</b> .....	<b>9</b>
<b>3.3 Qualifikationsnachweis</b> .....	<b>10</b>
<b>3.4 Gefährdungsbeurteilung nach § 5 und § 8 ArbSchG</b> .....	<b>10</b>
<b>3.5 Arbeitskleidung und persönliche Schutzausrüstung</b> .....	<b>11</b>
<b>3.6 Arbeitsmedizinische Eignung und Vorsorge</b> .....	<b>11</b>
<b>3.8 Arbeits- und Betriebsmittel</b> .....	<b>12</b>
<b>3.9 Beauftragung/Genehmigung für die Benutzung von Arbeits-mitteln auf dem Betriebsgelände (gemäß DGUV-Vorschriften)</b> .....	<b>13</b>
<b>3.10 Verwendung von elektrischen Anlagen und Betriebsmitteln</b> .....	<b>14</b>
<b>3.11 Arbeiten an / in der Nähe spannungsführender Anlagen / Ein-richtungen</b> .....	<b>15</b>
<b>3.12 Ein-/Abschaltvorgänge, Energie-/Medienabschaltung, Probelauf</b> .....	<b>15</b>

<b>3.13</b>	<b>Umgang mit Gefahrstoffen .....</b>	<b>15</b>
<b>3.14</b>	<b>Flucht- und Rettungswege sowie Löscheinrichtungen .....</b>	<b>16</b>
<b>3.15</b>	<b>Freigabewesen und Freigabedokument .....</b>	<b>16</b>
<b>4.</b>	<b>Baustelleneinrichtung .....</b>	<b>16</b>
<b>5.</b>	<b>Umweltschutz .....</b>	<b>17</b>
<b>5.1</b>	<b>Abfälle .....</b>	<b>17</b>
<b>5.2</b>	<b>Umgang mit wassergefährdenden Flüssigkeiten / Abwasser .....</b>	<b>18</b>
<b>5.3</b>	<b>Verhalten bei Leckagen.....</b>	<b>18</b>
<b>5.4</b>	<b>Wasserentnahme aus Hydranten .....</b>	<b>18</b>
<b>6.</b>	<b>Haftung.....</b>	<b>19</b>
<b>7.</b>	<b>Verstöße gegen die Betriebsordnung .....</b>	<b>19</b>
<b>8.</b>	<b>Unfall- und Schadensereignisse .....</b>	<b>19</b>
<b>8.1</b>	<b>Verhalten im Alarmfall.....</b>	<b>20</b>
<b>9.</b>	<b>Ergänzung / Änderungen der Betriebsordnung .....</b>	<b>20</b>
<b>10.</b>	<b>Revisionshistorie .....</b>	<b>20</b>
<b>11.</b>	<b>Anlagen.....</b>	<b>20</b>

## 1. Zweck und Geltungsbereich

Diese EHS-Standardvorschrift gilt für Auftragnehmer und deren Beschäftigte (Fremdfirmenmitarbeiter) bei deren Einsatz bei Biotest und PSE GmbH. Sie ist bei allen Tätigkeiten auf dem Betriebsgelände anzuwenden. Die Bezeichnung Auftragnehmer schließt etwaige Nachauftragnehmer (Subunternehmer) mit ein.

**Die Betriebsordnung ist Bestandteil der Beauftragung und somit für den Auftragnehmer rechtsverbindlich.**

## 2. Verantwortlichkeiten

Die Einhaltung aller einschlägigen Gesetze und Verordnungen und somit die Gestaltung sicherer Arbeitsplätze ist für Biotest von sehr großer Bedeutung. Die Betriebsordnung für Fremdfirmen spiegelt die interne Sicherheits- und Umweltpolitik wider und bildet die gleiche Basis auch für Fremdfirmen, die auf dem Biotest Betriebsgelände in deren Auftrag tätig sind.

Die Überwachung der Einhaltung dieser SSP erfolgt durch den zuständigen Biotest-Fremdfirmenkoordinator und die Abteilung EHS.

### 2.1 Verantwortung Auftragnehmer / Fremdfirmen

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle für seinen Leistungsumfang anwendbaren Gesetze, Verordnungen und sonstige Rechtsvorschriften (BG-Regelwerk) einzuhalten.

Auftragnehmer dürfen nur ausreichend qualifiziertes Personal einsetzen. Sicherheitsbeauftragte, Ersthelfer und Brandschutzhelfer des Auftragnehmers müssen in ausreichender Anzahl vor Ort sein. Jugendliche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, dürfen nur zum Ausbildungszweck das Betriebsgelände betreten. Das Mitbringen von Tieren ist nicht gestattet.

Auftragnehmer sind verpflichtet für alle, durch Biotest beauftragten, Arbeiten mindestens eine aufsichtführende verantwortliche Person zu benennen und Biotest schriftlich mitzuteilen. Die verantwortliche Person muss über ausreichende Deutschkenntnisse in Wort und Schrift verfügen, um alle Sicherheitsanweisungen zu verstehen und umsetzen zu können. Während der Ausführung der Arbeiten muss mindestens eine verantwortliche Person anwesend und ständig erreichbar sein.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seine Führungskräfte, Mitarbeiter sowie die Mitarbeiter aller eingeschalteten Sub- und Nachunternehmen oder von einem Dritten überlassene Leiharbeitnehmer vor Beginn ihrer Tätigkeit über den Inhalt unserer „Betriebsordnung für Fremdfirmen“ zu informieren und dafür zu sorgen, dass die Fremdfirmen-Mitarbeiter sich an die Gebote und Verbote dieser Betriebsordnung halten. Es wird auf mögliche Gefahren und einzuhaltende Sicherheitsmaßnahmen hingewiesen.

Die Aufnahme der Tätigkeit auf dem Biotest Betriebsgelände darf erst nach einer zusätzlichen objektbezogenen Einweisung erfolgen. Der Auftragnehmer oder dessen Vertreter erhält eine Einweisung durch den Biotest-Fremdfirmenkoordinator. Für die Ein-/Unterweisung der eigenen Mitarbeiter ist der Auftragnehmer verantwortlich.

Die Überwachung der in diesem Dokument festgelegten Vorgaben seitens des Auftraggebers wird in dem Formblatt "Erklärung des Auftragnehmers" (Anlage **A04**) durch den Auftragnehmer dokumentiert und dem Biotest-Fremdfirmenkoordinator per E-Mail zugesandt. Die Überprüfung wird durch den Biotest-Fremdfirmenkoordinator oder der Abteilung EHS durchgeführt.

## 2.2 Koordination von Arbeiten

Zur Abstimmung der Tätigkeiten wird ein Biotest-Fremdfirmenkoordinator eingesetzt. Sprechen Sie bitte vor Beginn der Arbeiten mit dem Biotest-Fremdfirmenkoordinator unter Berücksichtigung der betrieblichen Möglichkeiten und Notwendigkeiten ab, welche Sicherheitsmaßnahmen für die Tätigkeit im Rahmen des Auftrages notwendig sind. Die Kontaktdaten des Biotest-Fremdfirmenkoordinators werden mit der Auftragserteilung zugesandt.

Für Arbeiten oder Projekte, die in den Geltungsbereichen der Baustellenverordnung fallen, behält sich Biotest vor, zusätzlich einen Sicherheits- und Gesundheitskoordinator zu bestellen.

Die ortsnahe Tätigkeit der Fremdfirmen und Biotest Mitarbeiter muss rücksichtsvoll erfolgen. Eine gegenseitige Gefährdung ist sicher auszuschließen. Für die Beurteilung gegenseitiger Gefährdung wird ein Formblatt (Anlage **02**) bereitgestellt. Die Beurteilung muss vor Beginn der Tätigkeit durch den Auftragnehmer und dem zuständigen Biotest-Fremdfirmenkoordinator gemeinsam vorgenommen und dokumentiert werden. Die festgelegten Maßnahmen sind zwingend zu beachten.

Der Biotest-Fremdfirmenkoordinator ist berechtigt, zur Erfüllung seiner Aufgaben - speziell beim Vorliegen von Sicherheitsmängeln - dem Auftragnehmer bzw. dessen verantwortlicher Person vor Ort und jedem Beschäftigten Weisungen zu erteilen. Den Weisungen des Biotest-Fremdfirmenkoordinators ist Folge zu leisten.

## 2.3 Zutrittsberechtigung / Verhalten auf dem Betriebsgelände

Grundsätzlich haben sich alle Fremdfirmen vor erstmaligem Zugang zum Betriebsgelände an der Pforte anzumelden; bei erstmaligem Besuch erfolgen durch das Sicherheitspersonal eine Identifikationsprüfung mittels eines amtlichen Dokumentes (Personalausweis oder Reisepass).

Bei erfolgreicher Anmeldung erhält der Fremdfirmenmitarbeiter einen entsprechend programmierten Tagesausweis. In besonders gesicherten Bereichen (z.B. Lager, Labore, Produktion oder Technikräume) muss eine Zutrittsberechtigung vorliegen. Liegt diese nicht vor, darf der Zutritt nur in Begleitung eines berechtigten Mitarbeiters erfolgen.

Auftragnehmer mit Dauerzutritt nehmen an der Anwesenheitserfassung teil. Danach kann das Betriebsgelände, die Gebäude oder einzelne Abschnitte entsprechend der zugewiesenen Berechtigungen eigenständig betreten werden.

Fremdfirmen haben ihre Firmenausweise während ihrer Anwesenheit auf dem Werksgelände offen und sichtbar zu tragen. Der Ausweis bleibt Eigentum der Biotest und darf nicht verändert oder weitergegeben werden.

Alle Tagesausweise sind nach Beendigung der Arbeiten wieder abzugeben.

Auf dem gesamten Werksgelände gilt ein generelles Fotografier- und Filmverbot. Die Genehmigungserteilung zum Fotografieren erfolgt durch den Biotest-Fremdfirmenkoordinator. Für die Beantragung wird das Formblatt „Fotografiererlaubnis“ (Anlage **A08**) verwendet.

### **2.3.1 Zutrittsverweigerung**

Der Werkschutz ist verpflichtet, Personen, von denen eine Gefahr für die Sicherheit und Ordnung der Personen am Standort, der umliegenden Nachbarschaft oder des Standorts insgesamt ausgeht, den Zutritt zu verweigern. Bei Zutrittsversuch mit einem gesperrten oder ungültigen Ausweis oder bei sonstiger widerrechtlicher Benutzung des Ausweises, kann der Werkschutz dem Ausweisinhaber den Zutritt/Austritt zum/vom Standort verweigern und den Ausweis einziehen.

Personen, die für den Werkschutz erkennbar unter Einfluss von Alkohol oder anderen Rausch erzeugenden Substanzen stehen, dürfen den Standort auch dann nicht betreten, wenn sie sich im Besitz eines gültigen Ausweises befinden. Wird bei Eingang oder Ausgang eine Alkoholisierung oder sonstige Berausung festgestellt oder wird einer Person wegen des von ihr ausgehenden Gefahrenpotentials der Zutritt verweigert, meldet der Werkschutz unverzüglich den Sachverhalt dem Biotest-Fremdfirmenkoordinator / Auftragsverantwortlichen.

## **2.4 Verkehrsordnung im Werksbereich**

Auf dem Gelände gilt die Straßenverkehrsverordnung (StVO). Das Befahren des Betriebsgeländes ist nur zum Be- und Entladen zulässig. Bei Arbeiten auf dem Werksgelände wird der Fremdfirma ein Parkplatz zugewiesen. Zufahrten für Rettungsfahrzeuge, Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr u. a. Notfallfahrzeuge sind stets freizuhalten. Die Höchstgeschwindigkeit beträgt **10km/h**.

## **2.5 Betriebszeiten**

In der Regel sind sämtliche Arbeiten auf dem Werksgelände nur während der Betriebszeiten, werktags Montag bis Freitag zwischen 06:00 Uhr und 18:00 Uhr, gestattet. Arbeiten außerhalb dieser Betriebszeiten müssen vom Auftragnehmer mit einer Vorlaufzeit von mind. 3 Tagen beim Biotest-Fremdfirmenkoordinator beantragt werden. Für die Beantragung wird das Formblatt „Arbeiten an Samstagen, Sonn- und Feiertagen“ (Anlage A07) verwendet. Das vom Biotest-Fremdfirmenkoordinator genehmigte und unterschriebene Formular muss vor Beginn der Tätigkeiten an der Pforte L5 vorliegen.

Noteinsätze, außerhalb der Betriebszeiten sind vertraglich geregelt.

## **2.6 Geheimhaltungspflicht**

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, sämtliche vom Auftraggeber erhaltenen Unterlagen und das erarbeitete Know-how im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit auf dem Werksgelände vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben.

Alle etwaigen in Zusammenhang mit dem Auftrag stehenden Arbeitsergebnisse, einschließlich urheberrechtlicher Nutzungsrechte, Leistungsschutz- und sonstige Rechte sowie die Aufzeichnungen hierzu, stehen ausschließlich und unbeschränkt der Biotest zu.

## 2.7 Alkoholische Getränke / Drogen

Das Mitbringen und Einnehmen von alkoholischen Getränken oder anderen Rausch erzeugenden Substanzen sind auf dem Betriebsgelände nicht gestattet. Bei auftretendem Verdacht wird der Mitarbeiter des Auftragnehmers vom Firmengelände verwiesen und es erfolgt eine Meldung an den Auftragnehmer sowie an den Werkschutz. Eventuell anfallende Kosten gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

Beeinträchtigungen durch Medikamente sind der zuständigen Führungskraft und dem Biotest-Fremdfirmenkoordinator vor Arbeitsaufnahme mitzuteilen. Die Entscheidung über dem Einsatz wird gemeinsam mit der verantwortlichen Person und dem Biotest Betriebsarzt getroffen und bekanntgegeben.

## 2.8 Rauch- und Feuerverbot

Auf dem gesamten Werksgelände gelten ein generelles Rauchverbot sowie ein Verbot für offenes Feuer. Das Rauchen ist auf dem Werksgelände nur in den gekennzeichneten Bereichen gestattet.

## 2.9 Kontrolle

Der auftragsverantwortliche Biotest-Fremdfirmenkoordinator und/oder die Biotest EHS führen regelmäßig Begehungen im Arbeitsbereich des Auftragnehmers durch. Die Überprüfung der Einhaltung der Richtlinien sowie deren Umsetzung und die Wirksamkeit der festgelegten Maßnahmen steht dabei im Fokus. Auf Verlangen des Biotest-Fremdfirmenkoordinators oder der Fachkraft für Arbeitssicherheit nimmt die verantwortliche Person des Auftragnehmers an der Begehung teil. Beanstandungen, die im Rahmen von Begehungen festgestellt werden, werden dem Auftragnehmer mündlich oder schriftlich mitgeteilt. Bei größeren bzw. gefahrbringenden Mängeln kann bis zur Behebung der Beanstandung oder Erreichung des sicheren Zustands vorerst eine Tätigkeitspause angeordnet werden.

Unabhängig davon hat der Auftragnehmer in seinem Bereich Kontrollen eigenverantwortlich durchzuführen. Nachweise über diese Kontrollen sind auf Verlangen vorzulegen.

## 2.10 Sach- und Personenschäden

Während der Tätigkeit entstehende Sach- und Personenschäden sind, unverzüglich dem Werkschutz unter der Rufnummer: **06103 801-545** zu melden. Es folgt eine sofortige Aufnahme und Dokumentation des entstandenen Schadens durch den Werkschutz.

## 2.11 Arbeitsschutzdokumentation

Alle erforderlichen Dokumente und Nachweise sind spätestens 4 Wochen vor Beginn des Auftrages dem Biotest-Fremdfirmenkoordinator per E-Mail zu zusenden. Terminlicher Verzug auf Grund von nicht Vorliegen oder verspätete Zusendung der erforderlichen Dokumente hat der Auftragnehmer zu verantworten.

Bei kurzfristig beauftragten Aufträgen z. B. für Reparaturen von Anlagen/Geräten o. ä. werden die erforderlichen Dokumente und Nachweise vor Ort durch den Biotest-Fremdfirmenkoordinator überprüft.

Die Fremdfirmen mit regelmäßigem Zugang zu Biotest sind verpflichtet, alle 12 Monate die Dokumente vorzulegen. Der Zugang wird alle 12 Monate erneuert.

Folgende Dokumente sind vor Beginn des Auftrages erforderlich:

- Anmeldung Auftragnehmer (Name und Kontakt der FF, der verantwortlichen Person vor Ort, und Mitarbeiter auf Biotest Gelände)
- Erklärung des Auftragnehmers
- Gefährdungsbeurteilung gegenseitiger Gefährdung

Für die o. g. Unterlagen sind Formblätter aus der folgenden Biotest-Internetseite <https://ehs.biotest.com> zu verwenden.

- Nachweise der Befähigungen (Flurförderzeuge, Hubarbeitsbühnen, Krane usw.)
- Gefährdungsbeurteilung des Auftragnehmers (tätigkeitsbezogen)
- Nachweis der Unterweisung im Umgang mit Arbeitsmitteln und Gefahrstoffen
- Qualifikationsnachweise für gefährliche Tätigkeiten (z. B. BehälterEinstieg, schwerer Atemschutz, Umgang mit Gasmessgeräten usw.)
- Vorsorgenachweise der Mitarbeiter in Verbindung mit der Tätigkeit gemäß Gefährdungsbeurteilung

Die Beauftragungen für das Führen von Arbeitsmitteln werden vom Biotest-Fremdfirmenkoordinator vor Beginn der Tätigkeit überreicht. Ohne eine ausdrückliche Beauftragung ist das Führen von o. g. Arbeitsmitteln auf Biotest Gelände nicht zulässig.

Regelmäßige und Noteinsätze werden in der Regel vertraglich geregelt. Die vertraglich für regelmäßige oder Noteinsätze festgelegten Fremdfirmen erhalten nach Vorlegen der o. g. Nachweisdokumentation eine Beauftragung für eine Maximaldauer von 12 Monaten. Diese ist nach Ablauf zu erneuern.

## 3. Arbeitssicherheit / Unfallverhütung / Brandschutz

In allen Fragen zum Arbeits- und Brandschutz kann die Abteilung EHS unter den folgenden Tel. Nummern kontaktiert werden.



06103-801-666



EHS@biotest.com

### 3.1 Allgemeine einzuhaltende Verhaltensregeln

Die Arbeitsstelle des Auftragnehmers ist stets sauber und aufgeräumt zu halten. Alle benötigten Materialien, Bauteile, Arbeitsmaschinen etc. sind so zu lagern, dass sie keine Gefahrenstellen darstellen und die innerbetrieblichen Prozesse nicht wesentlich beeinflussen.

Arbeiten im Bereich von Verkehrswegen sind nur nach vorheriger Absprache mit dem Biotest-Fremdfirmenkoordinator und dem Werkschutz möglich. Die Arbeitsbereiche sind so abzusperren und abzusichern, dass die erforderliche Sicherheit gegeben ist und der Verkehrsfluss so wenig wie möglich behindert wird. Dabei ist mindestens zu beachten, dass

- ausreichender Platz für die Bauarbeiten,
- Sicherheit für Fußgänger,
- Schutz der Beschäftigten (Biotest und Fremdfirma) und
- eine möglichst geringe Behinderung des betriebsinternen Verkehrs

vorhanden sind.

Baustellen und Arbeitsstellen sind durch deutliche, auch bei Dunkelheit sichtbare Abgrenzungen und eine entsprechende sichtbare Ausschilderung zu kennzeichnen.

Bei Deckendurchbrüchen, offenen Gruben und Kanälen oder fehlenden Schutzgeländern sind Abdeckungen, die den geforderten Belastungen entsprechen, oder Absperrungen einzusetzen.

Brandabschottung ist nachweisbar wiederherzustellen.

Absturzgefährdende Arbeiten dürfen nur mit Sicherheitseinrichtungen (z. B. Gerüste, Hubarbeitsbühnen, Fangnetze, Sicherheitsgeschirre) ausgeführt werden. Sie müssen für die entsprechende Belastung ausgelegt sein, den Sicherheitsbestimmungen entsprechen und einen gültigen Prüfnachweis haben.

Materiallager und Materialstapel müssen so angelegt werden, dass sie die Arbeitssicherheit, den Produktionsablauf und den Verkehrsfluss nicht behindern bzw. gefährden.

### 3.2 Einweisung / Unterweisung

Der Zutritt auf dem Betriebsgelände ist erst nach einer allgemeinen Einweisung in Verhaltens- und Sicherheitsregeln auf dem Biotest Gelände vorgesehen. Die Unterweisung wird nach der Anmeldung an der Pforte L5 an einem Terminal durchgeführt. Nach einer erfolgreichen Durchführung wird der Zugang gewährt. Ergänzend ist die vorliegende Betriebsordnung für Fremdfirmen zu beachten.

Das Betreten von klassifizierten Herstellungsräumen, Reinräumen, Laboratorien (Laborklasse 2 und 3) und Läger ist erst nach einer zusätzlichen Unterweisung/Schulung über die Sicherheits- und Verhaltensregeln oder unter Begleitung einer geschulten und für den Raum zugelassenen Person möglich.

Die verantwortliche Person des Auftragnehmers erhält durch den Biotest-Fremdfirmenkoordinator die objektbezogene Einweisung. Es werden alle zu beachtenden objektbezogenen Informationen vermittelt.

Die Unterweisung der Fremdfirmen-Mitarbeiter erfolgt durch die verantwortliche Person des Auftragnehmers. Diese müssen vor Arbeitsbeginn über die Zeit, Ort und Inhalt der vorgesehenen Auftragsarbeiten, auf die jeweiligen betrieblichen Verhaltens- und Schutzmaßnahmen sowie möglichen Gefahren, Flucht- und Rettungswege sowie Sammelpunkte unterwiesen werden. Für die Einhaltung der Vorschriften ist der Auftragnehmer verantwortlich. Die Durchführung der Unterweisung ist zu dokumentieren, von den unterwiesenen Mitarbeitern durch Unterschrift zu bestätigen und auf Verlangen der Abteilung EHS oder dem Biotest-Fremdfirmenkoordinator vorzulegen.

Sind Fremdfirmen für regelmäßigen Einsatz beauftragt und führen ähnliche Tätigkeiten durch, ist eine tätigkeitsbezogene Unterweisung mindestens einmal alle 12 Monate durchzuführen und dem Biotest-Fremdfirmenkoordinator vorzulegen.

Bei offenen Fragen kann der Biotest-Fremdfirmenkoordinator oder die Abteilung EHS kontaktiert werden.

### 3.3 Qualifikationsnachweis

Auftragnehmer dürfen nur ausreichend qualifiziertes Personal unter Einhaltung einschlägiger gesetzlicher, berufsgenossenschaftlicher und sonstiger Vorschriften einsetzen. Erforderliche Qualifikationen sind anhand Qualifikationsnachweise zu erbringen.

Für folgende Tätigkeiten, sofern diese auftragsrelevant sind, müssen Qualifikationsnachweise (z.B.: Sicherheitspass oder vergleichbare Dokumente) vor Beginn der Tätigkeit dem Biotest-Fremdfirmenkoordinator zur Verfügung zu stellen:

- Schweißarbeiten → Befähigungsnachweis
- Elektrofachkraft → Befähigungsnachweis
- Umgang/Handhabung von Kältemittel → Befähigungsnachweis
- Führen von Arbeitsmittel → Befähigungsnachweis  
(Hubarbeitsbühnen, Stapler, Krane usw.)
- Behälterbegehung → Befähigungsnachweis
- Tätigkeit an Gasleitungen → Befähigungsnachweis
- Atemschutzträger → Unterweisungsnachweis
- Anschlag von Lasten → Unterweisungsnachweis
- Tragen von Absturzsicherung → Unterweisungsnachweis
- Explosionsschutz → Unterweisungsnachweis

### 3.4 Gefährdungsbeurteilung nach §5 und §8 ArbSchG

Jeder Auftragnehmer ist verpflichtet, vor Beginn der Tätigkeit eine tätigkeitsbezogene bzw. arbeitsplatzbezogene Gefährdungsbeurteilung eigenständig durchzuführen und bei Verlangen dem Biotest-Fremdfirmenkoordinator oder der Biotest EHS vorzulegen. Die Analyse und die Identifizierung aller mit der Tätigkeit verbundenen Gefährdungen, die Festlegung und Durchführung der Sicherheitsmaßnahmen sind Bestandteile der Gefährdungsbeurteilung. Bei allen Arbeiten sind die dem Gefährdungspotential entsprechenden Sicherheitsmaßnahmen zu treffen. Für die Einhaltung der Maßnahmen ist der Auftragnehmer verantwortlich.

Bei der Erstellung der Gefährdungsbeurteilung bzw. Ermittlung der Gefährdungsfaktoren bezüglich betriebsspezifischer oder gegenseitiger Gefahren, wird der Biotest-Fremdfirmenkoordinator und die Biotest EHS den Auftragnehmer unterstützen. Gegenseitige Gefahren müssen identifiziert und daraus resultierende Maßnahmen abgestimmt werden.

Für die Beurteilung gegenseitiger Gefährdung wird in der Anlage A03 ein Formblatt zur Verfügung gestellt. Dieses ist zu verwenden.

### 3.5 Arbeitskleidung und persönliche Schutzausrüstung

Die erforderliche tätigkeitsbezogene persönliche Schutzausrüstung (PSA) ist in der Gefährdungsbeurteilung festzulegen. Die Arbeitskleidung muss den Anforderungen der Tätigkeit entsprechen. Hierfür sind die entsprechenden Rechtsvorschriften einzuhalten. Die Mitarbeiter müssen im Umgang mit der persönlichen Schutzausrüstung geschult und unterwiesen sein.

Bei Tätigkeiten in ex-geschützten Bereichen, ist auf die elektrostatische Eigenschaft der Arbeitskleidung zu achten. Bei der Auswahl geeigneter Arbeitsschutzkleidung für Arbeiten in diesen Bereichen sind zusätzlich die Vorgaben der technischen Regeln für Betriebssicherheit (TRBS 2153) "Vermeiden von Zündgefahren infolge elektrostatischer Aufladung" zu beachten.

Die persönliche Schutzausrüstung muss der Auftragnehmer für seine Mitarbeiter zur Verfügung stellen. Achten Sie darauf, dass Ihre Mitarbeiter sowie die Mitarbeiter der Subunternehmen, die notwendige und falls erforderlich, geprüfte persönliche Schutzausrüstung tragen.

### 3.6 Arbeitsmedizinische Eignung und Vorsorge

Die Durchführung der erforderlichen arbeitsmedizinischen Vorsorge der Mitarbeiter des Auftragnehmers gemäß der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) ist zu gewährleisten. Die Festlegung des Erfordernisses erfolgt in der jeweiligen tätigkeitsrelevanten Gefährdungsbeurteilung.

Entsprechend GMP-Vorgaben sind alle Mitarbeiter, die im Produktionsbereich arbeiten, ärztlich zu untersuchen. Diese Untersuchungen sind Eignungsuntersuchungen zum Schutz des Produktes. Im Rahmen der Untersuchung werden die Personen schriftlich und mündlich nach Infektionskrankheiten und Hauterkrankungen befragt, körperlich untersucht und beraten.

Nicht geeignete Personen sind solche mit infektiösen Erkrankungen der Haut z. B. einer ausgeprägten Akne oder eitrigen Nagelbettentzündung. Auch z. B. eine ausgeprägte Schuppenflechte an nicht bedeckter Haut, diese ist zwar nicht infektiös, kann aber reichlich Partikel verbreiten. Auch Infektionen der Atemwege, vor allem mit Husten und Auswurf, schließen eine Tätigkeit im Produktionsbereich aus.

Im Rahmen des Vorsorgeprojektes haben wir 3 Gruppen definiert, die, je nachdem, wie nah die Mitarbeiter am Produkt sind, sich im Intervall unterscheiden.

**"GMP 1"** für Beschäftigte die im A/B Bereich arbeiten. Diese Untersuchung ist jährlich zu wiederholen.

"GMP 2" für Beschäftigte die eigenständig im C/D Bereich und am Produkt arbeiten. Die ärztliche Untersuchung ist alle zwei Jahre zu wiederholen.

"GMP 3" für die Beschäftigten, die sich im weißen Status im Produktionsbereich bewegen und arbeiten, aber keine Tätigkeiten am Produkt ausführen. Die ärztliche Untersuchung ist alle 3 Jahre zu wiederholen.

Für Beschäftigte aus der Gruppe **GMP1** und **GMP2**, die direkt am Produkt arbeiten, werden Laboruntersuchungen durchgeführt, insbesondere auch, um eine infektiöse Hepatitis B und C auszuschließen. Für die Hepatitis B das HbS Antigen (HbsAg.), das negativ sein muss, für die Hepatitis C das Anti HCV; falls dies positiv ist, eine Hepatitis C-PCR, die dann ebenfalls negativ sein muss.

Fremdfirmenmitarbeiter, die in Rahmen der Wartung im „**schwarzen Status**“ in der Produktion tätig sind, fallen nicht in die o. g. Gruppen. Wenn nun aber Fremdfirmenmitarbeiter Wartungsarbeiten „**im weißen Status**“ durchführen, brauchen sie eine entsprechende ärztliche Untersuchung.

Der Betriebsarzt benötigt dafür die Personaldaten aller Mitarbeiter des Auftragnehmers, die bei Biotest eigenverantwortlich Zugang zu den Reinräumen und GMP-Bereichen haben sollen. Die Aufnahme der Mitarbeiter für die GMP-Untersuchung erfolgt auf dem Formblatt mit der Bezeichnung „Anmeldung Auftragnehmer“ und ist in der Anlage **A01** zu dieser Richtlinie zu finden.

Die Einladung zu den GMP-Eignungsuntersuchungen erfolgt direkt durch den Biotest-Betriebsarzt.

Bitte die Fremdfirmenmitarbeiter namentlich erfassen und bei dem Betriebsarzt Biotest anmelden.

Alternativ zur Untersuchung beim Betriebsarzt der Biotest kann auch eine Bescheinigung über eine GMP-Untersuchung eines anderen Arbeitsmediziners vorgelegt werden, der Beschäftigte der Pharma-Bereiche betreut.

## 3.8 Arbeits- und Betriebsmittel

Arbeits- und Betriebsmittel, die im Rahmen der Auftragsarbeiten eingesetzt werden, sind vom Auftragnehmer zu stellen. Für den einwandfreien Zustand der Arbeits- und Hilfsmittel ist der Auftragnehmer verantwortlich. Die Arbeitsmittel müssen für den Einsatzzweck geeignet sein. Dabei sind die rechtlichen und vor Ort geltenden Vorgaben einzuhalten.

Alle Arbeits-, Betriebs- und Hilfsmittel müssen durch entsprechende Kennzeichnung der Fremdfirma/Betreiber zuordenbar sein.

Prüfpflichtige Arbeitsmittel müssen mit einer gültigen Prüfplakette versehen sein. Nachweise der wiederkehrenden Prüfungen sind auf Verlangen in Form einer Prüfdokumentation vorzulegen. Die Prüfdokumente müssen zuordenbar sein. Folgende Arbeitsmittel müssen eine gültige Prüfung vorweisen:

- Überwachungsbedürftige Arbeitsmittel gemäß BetrSichV
- Elektrische Betriebsmittel

- Leitern und Tritte
- Gerüste
- Krane und Hebezeuge
- Flurförderzeuge
- Hubarbeitsbühnen
- Persönliche Schutzausrüstung (z. B. Sicherheitsgurte)

Falls Arbeitsmittel von Biotest zur Verfügung gestellt werden, ist bei der Übergabe Biotest und während der Benutzung der Auftragnehmer für den sicheren Zustand verantwortlich. Es werden nur geprüfte und sichere Arbeitsmittel zur Verfügung gestellt. Der Auftragnehmer hat vor der Übernahme die Arbeitsmittel auf sicheren und ordnungsgemäßen Zustand zu prüfen. Für Beschädigungen an Arbeits- und Betriebsmitteln während der Benutzung ist der Auftragnehmer verantwortlich. Diese werden dem Auftragnehmer in Rechnung gestellt.

Die Über- und die Rückgabe der Arbeitsmittel erfolgen schriftlich. Die Einweisung in die Bedienung (falls erforderlich) wird durch Biotest-Personal durchgeführt.

### 3.9 Beauftragung/Genehmigung für die Benutzung von Arbeitsmitteln auf dem Betriebsgelände (gemäß DGUV-Vorschriften)

Für die Benutzung nachfolgender Arbeitsmittel in Rahmen des Auftrages sind dem Biotest-Fremdfirmenkoordinator Befähigungsnachweise vorzulegen:

- Flurförderzeuge
- Hubarbeitsbühnen
- Baumaschinen
- Krane

Die erforderliche, standortbezogene Beauftragung für die Benutzung der o. g. Arbeitsmittel wird durch den Biotest-Fremdfirmenkoordinator erteilt. Das Formblatt „Schriftliche Beauftragung von Arbeitsmitteln im Innerbetrieblichen Verkehr“ wird durch den Auftragnehmer ausgefüllt und dem Biotest-Fremdfirmenkoordinator zur Erteilung vorgelegt. Dieses Formblatt finden Sie in der Anlage A06 zu dieser Richtlinie.

Für die Beauftragung von o. g. Arbeitsmitteln sind folgende Dokumente / Nachweise erforderlich: (Die Liste ist nicht abschließend und kann tätigkeitsbezogen erweitert werden)

Arbeitsmittel	Befähigung	Unterweisung
Flurförderzeug	Führerschein + Fahrausweis	Erforderlich
Hubarbeitsbühnen	Fahrausweis	Erforderlich
Baumaschinen	Führerschein + Fahrausweis	Erforderlich
Krane	Fahrausweis	Erforderlich

Das Erfordernis einer Beauftragung ist unabhängig von der Benutzung des eigenen oder fremden Arbeitsmittels. Die Beauftragung ist personengebunden und während der Tätigkeit bei Biotest mitzuführen. Das Führen von o. g. Arbeitsmitteln ohne eine Beauftragung ist auf Biotestgelände nicht gestattet.

Auf die Einhaltung der Durchführung der erforderlichen arbeitsmedizinischen Vorsorge gemäß der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) wird hingewiesen.

### **3.10 Verwendung von elektrischen Anlagen und Betriebsmitteln**

Eine Gefährdung für Personen und Sachen durch die Einrichtung und den Betrieb von elektrischen Anlagen muss ausgeschlossen sein. Es dürfen nur für die Tätigkeit geeignete Betriebsmittel verwendet werden. Gefahren durch die betriebsgemäße Verwendung müssen ausgeschlossen sein.

Die elektrischen Anlagen und Betriebsmittel müssen den gültigen Vorschriften entsprechen und sich in einem ordnungsgemäßen und sicheren Zustand befinden. Die wiederkehrende elektrische Prüfung gemäß der DGUV-V3 muss durchgeführt sein und anhand einer sichtbar angebrachten Prüfplakette erkennbar sein. Kontrollen werden in regelmäßigen Abständen durchgeführt. Bei fehlender Prüfung muss das Betriebsmittel außer Betrieb genommen werden.

Elektrische Betriebsmittel auf Bau- und Montagestellen müssen von besonderen Speisepunkten aus mit Strom versorgt werden. Speisepunkte werden vom Biotest-Fremdfirmenkoordinator bekanntgegeben. Es dürfen außer der genannten keine weiteren Speisepunkte verwendet werden. Gegebenenfalls müssen Baustromverteiler verwendet werden. Diese müssen mit einem Fehlerstromschutzschalter ausgerüstet und geerdet sein. Bei Biotest sind die Steckdosen nicht flächendeckend mit Fehlerstrom-Schutzschaltern ausgerüstet. Beim Einsatz von elektrischen Verbrauchern ist dies seitens Auftragnehmer zu berücksichtigen und es sind gegebenenfalls geeignete Maßnahmen, z. B. Zwischenstecker mit FI-Schalter zu verwenden.

Die Fehlerstrom-Schutzeinrichtung ist täglich auf einwandfreie Funktion durch Betätigung der Prüfeinrichtung zu prüfen.

Leitungen, die mechanisch besonders beansprucht werden, sind geschützt zu verlegen, z. B. unter festen Abdeckungen. Leitungsroller (Kabeltrommel) müssen für die Verwendung geeignet sein. Sie müssen eine Überhitzungsschutzeinrichtung mit Freiauslösung haben. Die Steckdosen müssen mindestens spritzwassergeschützt sein.

Bei Einsatz von elektrischen Anlagen und Betriebsmitteln in explosionsgefährdeten Bereichen, sind nur für die entsprechende Zone zugelassene Betriebsmittel zu verwenden. Die entsprechenden Vorschriften zum Explosionsschutz, insbesondere die TRBS 1112 Teil 1 "Explosionsgefährdungen bei und durch Instandhaltungsarbeiten - Beurteilungen und Schutzmaßnahmen" einzuhalten. Auf das Freigabewesen im Kapitel 3.15 wird hingewiesen.

### **3.11 Arbeiten an / in der Nähe spannungsführender Anlagen / Einrichtungen**

Vor Beginn von Arbeiten an oder in der Nähe von spannungsführenden Anlagen ist eine Einweisung durch die Biotest-(verantwortliche) Elektrofachkraft erforderlich.

Arbeiten an elektrischen Anlagen und Betriebsmitteln dürfen nur durch Elektrofachkräfte und unter der Leitung und Aufsicht einer verantwortlichen Elektrofachkraft ausgeführt werden. Eingriffe in vorhandene elektrische Anlagen, insbesondere das Ab- oder Zuschalten von Einspeisepunkten, darf nur mit Genehmigung des zuständigen Biotest-Fremdfirmenkoordinators oder der verantwortlichen Biotest Elektrofachkraft erfolgen. Eigenmächtige Handlungen sind an allen Einrichtungen verboten.

Schaltschränke, Steuerungseinheiten von Anlagen usw., an denen gearbeitet wird, dürfen, während der Arbeiten nicht unbeaufsichtigt gelassen werden bzw. müssen gegen unbefugtes Benutzen oder Wiedereinschalten gesichert sein. Eine Kennzeichnung ist keine Maßnahme gegen unbefugten Zugang zu nicht gesicherten elektrischen Betriebsmitteln. Falls technisch nicht möglich, muss die Sicherstellung durch organisatorische Überwachung erfolgen. Die Absicherungsmaßnahmen sind vorab mit dem Biotest-Fremdfirmenkoordinator abzustimmen.

**Die fünf Sicherheitsregeln sind zwingend zu beachten.**

### **3.12 Ein-/Abschaltvorgänge, Energie-/Medienabschaltung, Probelauf**

Für alle Schaltvorgänge bei Strom sowie Anlagen der technischen Gebäudeausrüstung (z. B. Lüftung, Kühlung, Heizung, Signal, Meldeanlagen) und auch Medien in anderen Anlagen, bei denen Gefahren an unbeteiligten Personen oder Anlagen auftreten können, ist eine rechtzeitige schriftliche Ab- bzw. Zustimmung des Biotest-Fremdfirmenkoordinators erforderlich. Außerdem ist die Ab-/Ein-schaltung des Stromes mit der Biotest-(verantwortlichen) Elektrofachkraft abzustimmen. Auf die Sicherung vor Wiedereinschaltung wird besonders hingewiesen.

### **3.13 Umgang mit Gefahrstoffen**

Beim Umgang mit Gefahrstoffen, insbesondere Chemikalien, Ölen, Kraftstoffen, Kältemittel usw., sind die besonderen gesetzlichen Bestimmungen (Gefahrstoffverordnung) sowie die technische Regel TRGS 510 einzuhalten.

Das Lagern, das Umfüllen und der Einsatz von Gefahrstoffen auf dem Biotest-Gelände ist vor Arbeitsbeginn mit dem Biotest-Fremdfirmenkoordinator abzustimmen.

Auf die Einhaltung von gesetzlichen Umweltbestimmungen wird hingewiesen. Für die Lagerung von umweltgefährdenden Gefahrstoffen sind geeignete Auffangwannen zu verwenden.

Für Gefahrstoffe nach der Gefahrstoffverordnung müssen Sicherheitsdatenblätter und Betriebsanweisungen jederzeit leicht zugänglich vorliegen. Wird mit Gefahrstoffen umgegangen, die von Biotest zur Verfügung gestellt wurden, sind die jeweiligen Sicherheitsdatenblätter durch den Biotest-Fremdfirmenkoordinator zu beschaffen und bereitzuhalten.

Folgendes ist außerdem sicherzustellen:

- Benutzung von persönlicher Schutzausrüstung
- Vermeiden von elektrostatischer Aufladung bzw. Entladung
- Kennzeichnung von verwendeten Gefahrstoffen (auch Kleingebinde nach Umfüllung)
- Schulung der Mitarbeiter im Umgang mit den zu verwendenden Stoffen
- Entsorgung von durch Biotest gestellte Gefahrstoffe über EHS Integra mit der geforderten Kennzeichnung der Gebinde.

### 3.14 Flucht- und Rettungswege sowie Löscheinrichtungen

Fluchtwege und Fluchttüren sind gekennzeichnet. Sie sind jederzeit freizuhalten; Markierungen dürfen nicht entfernt oder sonst unkenntlich gemacht werden. Brandschutztüren dürfen in ihrer Funktion nicht eingeschränkt werden (z. B. durch Keile).

Brandschutzeinrichtungen (Feuerlöscher, Hydranten usw.) müssen jederzeit leicht zugänglich sein. Diese dürfen nicht durch Gegenstände zugestellt werden.

### 3.15 Freigabewesen und Freigabedokument

Gefährliche Arbeiten bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung des Biotest-Fremdfirmenkoordinators. Die Erstellung der Freigabedokumentation erfolgt durch den Biotest-Fremdfirmenkoordinator gemeinsam mit dem Auftragnehmer. Die Maßnahmen und Sicherheitsvorgaben gemäß der Freigabedokumentation sind zwingend einzuhalten.

Für folgende Arbeiten / Tätigkeiten gilt die schriftliche Freigaberegelung:

- Arbeiten an Anlagen
  - ➔ Tätigkeiten im Einwirkungsbereich von Gefahrstoffen, Kalt- oder Heißmedien
  - ➔ Tätigkeiten in engen Räumen, Behältern oder Kanalisation
  - ➔ Tätigkeiten in explosionsgefährdeten Bereichen bzw. Explosionsschutzzonen
- Tätigkeiten mit Feuer (für Schweiß-, Schneid-, Löt-, Auftau- und Trennschleifarbeiten)
- Tätigkeiten in Laboratorien der Sicherheitsstufe 2 oder 3

Folgende Stellen der Biotest erhalten das Freigabedokument:

- Biotest-Fremdfirmenkoordinator
- Abteilung EHS
- Ggf. Brandschutzbeauftragter
- Werkschutz / Pforte

Die Formblätter für Arbeitsfreigaben stehen auf der Biotest-Internetseite <https://ehs.biotest.com> zum Download bereit.

## 4. Baustelleneinrichtung

Für die Baustelleneinrichtung dürfen nur Flächen belegt werden, die durch den Biotest-Fremdfirmenkoordinator dafür vorgesehen sind. Der Auftragnehmer ist für die Lagerung seiner

Sachen (Materialien, Maschinen, Geräte usw.) selbstverantwortlich und muss eigenständig für Witterungsschutz und die Sicherung gegen Diebstahl sorgen.

Baustellen sind ordnungsgemäß abzugrenzen, zu kennzeichnen und ausreichend zu beleuchten.

Die Baustelleneinrichtung ist unter Beachtung der aktuell gültigen Vorschriften zu errichten. Aufstellungsbedingungen sowie Anforderung an die Gestaltung und Ausführung der Container (Größe, Medienanschlüsse, Farbe) sind gemäß den Vorgaben der Abteilung Facility Management zu berücksichtigen.

Falls die Beheizung von Baustellencontainern vorgesehen ist, so müssen diese eine ausreichende Isolierung vorweisen.

Werden Beschädigungen oder Verschmutzungen durch den Auftragnehmer verursacht, müssen diese instandgesetzt, ersetzt oder beseitigt werden. Die Kosten dafür trägt der Auftragnehmer.

Eine unangekündigte Begehung der Baustelleneinrichtung kann jederzeit durch den Biotest-Fremdfirmenkoordinator oder die EHS durchgeführt werden.

Materiallieferungen sind vorzeitig mit dem Biotest-Fremdfirmenkoordinator abzustimmen. Die gesetzlichen Gefahrgutvorschriften für den Transport von gefährlichen Gütern sind einzuhalten. Diese gelten auch bei betriebsinternen Transportvorgängen.

Nach Abschluss der Bau- oder Montagearbeiten müssen sämtliche Einrichtungen abgebaut und vom Baustellenort entfernt werden. Der Bereich muss frei von Materialresten, Abfällen und Verunreinigungen sein.

Die durch Nichtbeachtung entstandenen Kosten werden in Rechnung gestellt.

## 5. Umweltschutz

Alle, den Umweltschutz, Gewässerschutz und Emissionsschutz betreffenden gesetzlichen und Biotest innerbetrieblichen Vorschriften sind einzuhalten. Der Auftragnehmer ist im Rahmen seiner Auftragsabwicklung für die Einhaltung der Vorgaben verantwortlich.

### 5.1 Abfälle

Für die ordnungsgemäße und umweltschonende Beseitigung des anfallenden Abfalls ist der Auftragnehmer im Rahmen seiner Rolle als Abfallerzeuger verantwortlich. Er hat vor Beginn der Arbeitsausführung den Biotest-Fremdfirmenkoordinator über die voraussichtliche Menge und Art (auch Sonderabfälle) der Abfälle zu informieren und die Entsorgung abzustimmen. Der Auftragnehmer muss auf Verlangen die entsprechenden Belege für die ordnungsgemäße Entsorgung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen dem Auftraggeber vorlegen. Eine Lagerung von Abfällen am Standort ist generell untersagt. Nach täglichem Arbeitsende müssen die Abfälle von der Baustelle mitgenommen werden. Eine hiervon abweichende Vorgehensweise muss ausdrücklich von der Abteilung Facility Services (06103-801-**6493** oder **-2996**) und dem Biotest-Fremdfirmenkoordinator freigegeben werden.

Es sind für die Lagerung geeignete Behälter zu verwenden. Ist während der Lagerung mit der Bildung explosionsfähiger Atmosphäre zu rechnen (bspw. durch die Lagerung von, mit brennbaren Stoffen getränkte, Lappen usw.), sind entsprechende Maßnahmen einzuleiten.

Abfallbehälter müssen gemäß der Gefahrstoffverordnung eindeutig gekennzeichnet sein. Die Eigentumszuordnung der Abfallbehälter ist durch Kennzeichnung des Auftragnehmers sicherzustellen.

Während den auszuführenden Arbeiten (und nach deren Abschluss) ist der Arbeitsplatz in sauberem und ordentlichem Zustand zu halten bzw. zu verlassen.

Erfolgt in Ausnahmefällen die Entsorgung von Abfällen über die am Standort vorhandenen Abfallbehälter, so sind die dort geltenden Regelungen bindend und dürfen nur mit ausdrücklicher Erlaubnis des Biotest-Fremdfirmenkoordinators oder des Abfallbeauftragten in dafür vorgesehene Behälter entsorgt werden.

## 5.2 Umgang mit wassergefährdenden Flüssigkeiten / Abwasser

Der Umgang und die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen haben so zu erfolgen, dass Boden-, Wasser- und Grundwasserverunreinigungen auszuschließen sind. Wassergefährdende Flüssigkeiten dürfen nicht in Gullys, Abflüssen, Toiletten, Waschbecken oder an sonstigen dafür ungeeigneten Stellen entsorgt werden. Die wasserschutzrechtlichen Grenzwerte sowie Vorgaben der Abwassersatzung der Stadt Dreieich sind zwingend einzuhalten. Es gilt ein Verdünnungsverbot, um die Grenzwerte zu erreichen. Bei Rückfragen bitte den Biotest-Betriebsbeauftragten für Abfall (06103-801-**2996**) kontaktieren.

Das Waschen von Fahrzeugen, Arbeitsmaschinen und sonstigen Einrichtungen ist nicht gestattet. Abwässer aus Reinigungsvorgängen sind aufzufangen und vom Auftragnehmer zu entsorgen.

## 5.3 Verhalten bei Leckagen.

Ist während der Auftragsarbeiten mit einer Leckage zu rechnen, sind geeigneten Maßnahmen vor Beginn der Arbeiten mit dem Biotest-Fremdfirmenkoordinator und der EHS abzustimmen.

Als erste Notfallmaßnahme ist die Ausbreitung der Flüssigkeit zu verhindern. Auslaufende Flüssigkeiten sind mit geeigneten Bindemitteln aufzunehmen. Bei Leckagen sind sofort der Werkschutz unter der Rufnummer **06103-801-545** und der Biotest-Fremdfirmenkoordinator zu benachrichtigen.

## 5.4 Wasserentnahme aus Hydranten

Wasserentnahme aus Hydranten ist nur nach Rücksprache und Genehmigung durch den Biotest-Fremdfirmenkoordinator gestattet.

## 6. Haftung

Die Fremdfirmen haften für alle Schäden oder Nachteile, die aufgrund von Nichtbeachtung dieser Betriebsordnung für Fremdfirmen entstehen. Für die Einhaltung des Terminplanes ist die Fremdfirma verantwortlich. Werden Subunternehmer im Auftrag des Auftragnehmers eingesetzt, ist die jeweilige Fremdfirma für die Einhaltung, der in diesem Dokument genannten Vorgaben verantwortlich.

Der Auftragnehmer muss für den Schutz der von Vertragsarbeiten betroffenen Gebäude, Anlagen, Installationen und Ausrüstungs- sowie Einrichtungsgegenständen Sorge tragen. Nach Abschluss der Arbeiten ist der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen. Schäden müssen umgehend angezeigt werden. Außerdem ist er für überlassene Arbeits- und Betriebsmittel, Anlagen und Materialien (inkl. Werkzeugen, Fahrzeugen und Ausrüstungsgegenständen), die ihm für die Erfüllung des Auftrages übergeben wurden, verantwortlich. Biotest übernimmt hierfür keine Haftung.

Kosten und Folgekosten, die sich aus der Nichtbeachtung der vorgenannten Bedingungen ergeben, gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

Wird im Rahmen der Auftragsabwicklung ein Brand- oder Rauchfehlalarm ausgelöst, werden die entstandenen Kosten dem Auftragnehmer in Rechnung gestellt.

## 7. Verstöße gegen die Betriebsordnung

Bei Verstößen gegen diese Betriebsordnung sowie staatliche oder berufsgenossenschaftliche Bestimmungen sind Biotest-Fremdfirmenkoordinatoren und die Biotest-EHS berechtigt:

- ⇒ Die Einstellung der Arbeiten bis zur Behebung des Mangels anzuordnen und
- ⇒ zuwiderhandelnde Mitarbeiter von der weiteren Tätigkeit auszuschließen.

Die Verwarnungen werden schriftlich dokumentiert. Die Biotest-Fremdfirmenkoordinatoren und verantwortlichen Personen des Auftragnehmers werden informiert. Bei wiederholtem Nichtbeachten wird zusätzlich die Geschäftsführung des Auftragnehmers informiert.

Bei gravierender oder wiederholter Nichtbeachtung sowie Information der Geschäftsführung kann die Kündigung der Fremdfirma aus wichtigem Grund eine weitere Eskalationsstufe darstellen.

Bei unmittelbar bestehender Gefahr kann die Einstellung der Arbeiten angeordnet werden. Eine erneute Aufnahme der Arbeiten darf erst erfolgen, wenn wieder sichere Arbeitsbedingungen hergestellt sind und eine Freigabe durch den Biotest-Fremdfirmenkoordinator und der Abteilung EHS erfolgt ist.

## 8. Unfall- und Schadensereignisse

Der Auftragnehmer hat alle Arbeitsunfälle der Mitarbeiter unverzüglich der Biotest zu melden. Unabhängig davon bleibt die Verpflichtung bestehen, bei einem Arbeitsunfall die gesetzlichen Meldepflichten zu erfüllen.

Die Versorgung der Verletzten und die Vermeidung von Folgeschäden haben oberste Priorität.

Alle Schadensereignisse (Arbeitsunfälle, Feuer, Leckagen, Umweltgefährdungen, anfallende Störungen etc.) sind über den Werkschutz **NOTRUF 06103-801-545** zu melden. Die Meldung an den Biotest-Fremdfirmenkoordinator erfolgt im Anschluss daran.

## 8.1 Verhalten im Alarmfall

Bei ausgelöstem Feueralarm haben sich alle Mitarbeiter unverzüglich zu den ausgewiesenen Sammelplätzen zu begeben. Die Vollzähligkeitsmeldung muss zeitnah am Sammelplatz erfolgen. Hierfür ist die Führungskraft bzw. verantwortliche Person der Fremdfirma verantwortlich.

Im Alarmfall ist den Anweisungen der, in der Biotest Notfallorganisation festgelegten, Personen Folge zu leisten.

## 9. Ergänzung / Änderungen der Betriebsordnung

Dem Auftraggeber steht es frei, weitere auftragsbezogene Anordnungen zu treffen.

## 10. Revisionshistorie

Version	Kommentar	Gültig ab
1.0	Erstellung	11.03.2019
2.0	Überarbeitung	01.06.2025

## 11. Anlagen

- A 01: Anmeldung Auftragnehmer
- A 02: Gefährdungsbeurteilung gegenseitiger Gefährdung
- A 03: Verhalten bei Evakuierung
- A 04: Erklärung des Auftragnehmers
- A 05: Einweisungsprotokoll für Arbeiten von Fremdunternehmen
- A 06: Schriftliche Beauftragung
- A 07: Arbeiten an Samstagen, sonn-, und Feiertagen
- A 08: Fotografiererlaubnis bei Biotest

Die Dokumente und Formblätter finden Sie auf der folgenden Internetseite der Biotest:

→ <https://ehs.biotest.com>





# EHS

Environment Health and Safety

## A 02: Gefährdungsbeurteilung gegenseitiger Gefährdungen und Maßnahmen

Auftraggeber: (Abteilung)		Auftragnehmer: (AN)	
Biotest-Fremdfirmenkoordinator:		Anschrift:	
Betreiber:		Verantwortliche/r:	
EHS Biotest:	 06103801 666	SiFa:	
		Nachunternehmen (Sub) vorhanden: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	

Auftrag: (Nr./ genaue Beschreibung)			
Dauer voraussichtlich	Von:	Bis:	Datum: (Erstellung Gefährdungsbeurteilung)

Gefährdungen	Maßnahmen	Verantw. / Termin
<b>1. Arbeiten in Behältern, engen Räumen</b>	<input type="checkbox"/> Gefährdungsbeurteilung und Arbeitsfreigabe	
<b>2. Absturz</b>	<input type="checkbox"/> Leiter <input type="checkbox"/> Podestleiter <input type="checkbox"/> Hubarbeitsbühne <input type="checkbox"/> Gerüst <input type="checkbox"/> Absicherung von Bodenöffnungen <input type="checkbox"/> Dachbegehungsschein <input type="checkbox"/> PSA gegen Absturz	
<b>3. Verkehrswege</b>	<input type="checkbox"/> Verkehrswege geeignet und benutzbar <input type="checkbox"/> Absicherung gemäß Sicherungsplan <input type="checkbox"/> Flucht- und Rettungswege frei und bekannt	
<b>4. Gefährdung durch ungeschützte bewegte (Maschinen) Teile</b> <input type="checkbox"/> Quetschstellen <input type="checkbox"/> Scherstellen <input type="checkbox"/> Stoßstellen <input type="checkbox"/> Stichstellen <input type="checkbox"/> Einzugsstellen <input type="checkbox"/> Schneidstellen	<input type="checkbox"/> TA / Maschine befindet sich im sicheren Zustand <input type="checkbox"/> Sicherung gegen Wiedereinschaltung <input type="checkbox"/> Arbeitsfreigabe für gefährliche Arbeiten <input type="checkbox"/> Sicherheitsabstände einhalten <input type="checkbox"/> PSA erforderlich	
<b>5. Gefährdung durch unkontrolliert bewegte Teile</b> <input type="checkbox"/> Kippende Teile <input type="checkbox"/> Pendelnde Teile <input type="checkbox"/> Rollende Teile <input type="checkbox"/> Wegfliegende Teile <input type="checkbox"/> Herabfallende Teile	<input type="checkbox"/> Standsicherheit von Arbeitsmitteln vorhanden <input type="checkbox"/> Absichern und kennzeichnen (Schwebende Lasten) <input type="checkbox"/> Sichern gegen wegrollen <input type="checkbox"/> Teile gegen Herabfallen sichern <input type="checkbox"/> Entspannung von Anlagenteilen <input type="checkbox"/> PSA erforderlich <input type="checkbox"/> Wartungssicherung (Logout – Tagout)	
<b>6. Transportmittel</b> <input type="checkbox"/> Flurförderzeuge <input type="checkbox"/> Krane (Anfahren, Überfahren, Umkippen, Abstürzen)	<input type="checkbox"/> Eignung und Beauftragung liegen vor <input type="checkbox"/> Einweisung auf das Arbeitsmittel erfolgt <input type="checkbox"/> Geeignete Lastaufnahmemittel vorhanden (Kran)	
<b>7. Elektrische Gefährdung</b> Tätigkeiten an elektrischen Anlagen oder Anlagenteilen sind nur durch eine Elektrofachkraft gestattet.	<input type="checkbox"/> Schutz gegen direktes oder indirektes Berühren <input type="checkbox"/> Geprüfte elektrische Betriebsmittel vorhanden <input type="checkbox"/> In der Nähe von spannungsführenden Teilen Sicherheitsabstände von .....m einhalten <input type="checkbox"/> FI-Schutzeinrichtung verwenden <input type="checkbox"/> PSA erforderlich	
<b>8. Gefahrstoffe</b> (Gefährdung durch Gasen, Dämpfen, Aerosolen, flüssigen und festen sowie Einsatzstoffe, Zwischen-, Endprodukte)	<input type="checkbox"/> Kontakt mit Gefahrstoffen möglich ⇨ Sicherheitsdatenblätter Betriebsanweisung (BA) <input type="checkbox"/> Unterweisung gemäß BA erfolgt <input type="checkbox"/> TA absperren und Restmenge sicher ableiten <input type="checkbox"/> TA gegen Wiederaanlauf sichern <input type="checkbox"/> PSA verwenden <input type="checkbox"/> Arbeitserlaubnis (gefährliche Tätigkeit)	

# EHS

## Environment Health and Safety

<b>9. Heiße und kalte Medien</b> <input type="checkbox"/> Verbrennung <input type="checkbox"/> Verbrühungen (heiße Oberflächen und Medien)	<input type="checkbox"/> Dichtheit von System gewährleistet <input type="checkbox"/> Gefahrenstellen gekennzeichnet u. bekannt <input type="checkbox"/> Angepasste Arbeitskleidung <input type="checkbox"/> PSA erforderlich <input type="checkbox"/> Allein Arbeiten nicht gestattet	
<b>10. Brand- und Explosionsgefahr</b>	<input type="checkbox"/> Arbeiten in Ex-Bereichen → Arbeitserlaubnis <input type="checkbox"/> Feuererlaubnisschein erforderlich <input type="checkbox"/> Sichere Lagerung von Gefahrstoffen <input type="checkbox"/> Flucht- und Rettungswege stets freihalten	
<b>11. Lärm / Vibration</b>	<input type="checkbox"/> Lärmexposition (> 80 db) zu erwarten <input type="checkbox"/> Tätigkeit im Lärmbereich → PSA	
<b>1. Gegenseitige Gefährdung</b> (Überschneidende Arbeitsplätze, mehrere Ebenen)		
<b>2. Sonstiges:</b>		

Nr.	Maßnahmen	Verantw.

**Persönliche Schutzausrüstung** (falls erforderlich, bitte ankreuzen)

Sicherheitsschuhe → Kategorie: \_\_\_\_\_
  Schutzbrille →  augenumschließend  Korbbrille

Schutzhandschuhe → Art: \_\_\_\_\_
  Schutzhelm/Stoßkappe  Gehörschutz

Atemschutz → Art, Filter: \_\_\_\_\_

**Vor Arbeitsbeginn einzuholende Genehmigungen / Arbeitserlaubnisse:**

Gefährliche Arbeiten
  Feuererlaubnisschein
  Tätigkeit in Ex-Bereich

Behälterbegehung
  Dachbegehung

<b>Name Auftragnehmer:</b>  <b>Unterschrift:</b>	<b>Name Biotest-Fremdfirmenkoordinator:</b>  <b>Unterschrift:</b>
--	---

## Merkblatt: Verhalten bei Evakuierung

Bei **Feuer-, Gasalarm oder Gefahrstoffalarm** (entweder durch Sirene oder durch Handmegaphone ausgelöst), **sofort den Raum verlassen**.



### Vorsicht Lebensgefahr!

Löschanlagen

- **Ruhe** bewahren und besonnen handeln
- **Sofort reagieren** – alles stehen und liegen lassen
- **Aktiv** andere Personen auf Ihrem Weg **warnen**
- Fremdfirmenpersonal informieren
- Gefahrenbereich **zügig verlassen** – dabei bitte nicht rennen
- **Helfen** Sie bitte verletztem oder bewegungseingeschränktem Personal
- Bitte nicht durch **Rauch** laufen - neue Fluchtwege suchen!  
**Im verrauchten Bereich in gebückter Haltung gehen, denn in Bodennähe haben Sie noch etwas atembare Luft**
- Suchen Sie bitte umgehend den nächsten **Sammelplatz** auf
- Warten Sie auf weitere **Anweisungen** durch den Sammelplatzbeauftragten der Biotest (orange Warnweste) und verlassen Sie den Sammelplatz nicht

Machen Sie sich bitte mit den **Sicherheitseinrichtungen** in Ihrem Arbeitsbereich vertraut! Dazu gehören

- die Flucht- und Rettungswege
- die Lage der Feuerlöscher
- der Sammelplatz
- die Notrufeinrichtungen

**Im Ernstfall kann Ihr richtiges Verhalten lebensrettend sein!**

Wenn Sie **selbst** eine Notfallsituation **erkennen**, rufen Sie auch bei scheinbar belanglosen Situationen unbedingt unsere Notrufnummer.

**Notrufnummer**

**Intern: 06103-801-545**

**Mobil: 0152-22801-245**

Die Kollegen nehmen sich Ihrer Meldung an, weisen Sie zu weiterem Verhalten an und leiten organisierte Maßnahmen ein!

# EHS

Environment Health and Safety

## A 04: Erklärung des Auftragnehmers

<b>Auftragnehmer:</b>		<b>Auftrag:</b> (Nr./Bezeichnung)	
<b>Ausführungsort</b> (Bereich, Abteilung)			
<b>Dauer</b> voraussichtlich	Von:	Bis:	Datum:
<b>Themen</b>	<b>Ja</b>	<b>Nein</b>	<b>Termin / Bemerkung</b>
Liegt eine Gefährdungsbeurteilung der Fremdfirma vor?			
Liegen die Unterweisungsnachweise der Mitarbeiter der vor?			
Biotest-Betriebsordnung für Fremdfirmen erhalten?			
Liegen die Qualifikationsnachweise der Mitarbeiter vor?			
Liegt für die Mitarbeiter geeignete PSA vor?			
Sind alle Mitarbeiter im Umgang mit der PSA unterwiesen?			
Wurden Vorsorgeuntersuchungen der Mitarbeiter durchgeführt?			
Liegen Qualifikationsnachweise der Mitarbeiter-Aufgaben vor? (Stapler-, Kranführer, Ersthelfer, Sicherheitsbeauftragter usw.)			
Sind eingesetzte Arbeits- und Betriebsmittel nachweislich geprüft?			
Liegen die Betriebsanweisungen der Arbeitsmittel vor?			
Liegen für bestimmte Arbeitsverfahren besondere Erlaubnisse vor?			
Sind Maßnahmen zur Vermeidung gegenseitiger Gefährdung getroffen und bekannt ( <b>A02</b> )?			
Werden Gefahrstoffe eingesetzt?			
Liegen die Sicherheitsdatenblätter der Gefahrstoffe vor?			
Liegt ein Gefahrstoffverzeichnis vor?			
Liegen die Betriebsanweisungen für Gefahrstoffe vor?			
Liegen Arbeitserlaubnisse für gefährliche Arbeiten vor?			

Hiermit bestätigen wir den Erhalt der Betriebsordnung für Fremdfirmen. Uns ist bekannt, dass die vorliegende Betriebsordnung Bestandteil der Beauftragung ist. Wir werden die Sicherheitsbestimmungen gemäß der Betriebsordnung Biotest einhalten. Wir versichern, dass wir die gesetzlichen Regelungen zum Arbeits-, Brand-, und Umweltschutz einhalten. Unsere Vorgesetzten und Mitarbeiter sind nach diesen Regelungen unterwiesen.

	Ort, Datum
<b>Name</b> der verantwortlichen Person des Auftragnehmers (Bitte in Druckbuchstaben)	<b>Unterschrift</b> Auftragnehmer

# EHS

Environment Health and Safety

## A 05: Schulungsdokumentation

Inhalte / Subject Matter: <b>Ein-/Unterweisung in</b> (bitte zutreffendes ankreuzen)	
<input type="checkbox"/>	Notruf <b>-545</b> , Werksregeln, Persönliche Schutzausrüstung, Raucherzonen, Brandschutz und Einsatz der Arbeitserlaubnisscheine (z.B.: Behälter, Feuer, Dach. usw.)
<input type="checkbox"/>	Umgang mit Gefahrstoffen / Entsorgung von Abfällen
<input type="checkbox"/>	Themen: ..... ..... ..... .....
Am: ..... Von: ..... Uhr bis ..... Uhr Ort: Gebäude ....., Raum .....	
Ein-/Unterweisung durch: Herrn/Frau ..... (Vorname, Name - Unterschrift)	

**Sie bestätigen durch Ihre Unterschrift, dass Sie die Schulungsinhalte zur Kenntnis genommen und verstanden haben.** (Für weitere Teilnehmer bitte unten Zeilen hinzufügen)

Nr.	Name (leserliche Druckschrift)	Firma / Abteilung (leserliche Druckschrift)	Datum	Unterschrift
1				
2				
3				
4				
5				
6				
7				
8				
9				
10				
11				
12				
13				



## A06: Schriftliche Beauftragung/Genehmigung für Auftragnehmer

Der/die Fahrer/in wird von **Biotest**, Landsteinerstraße 3-5, D-63303 Dreieich zum selbsttätigen Führen von Arbeitsmitteln im innerbetrieblichen Werksverkehr beauftragt.

Einsatzbereich:	z.B.: Produktion 1, 2, 3; Anlage oder Gebäude:			
Tätigkeit:	<input type="checkbox"/> Reinigung	<input type="checkbox"/> Prüfung/ Wartung	<input type="checkbox"/> Umbau / Montage	<input type="checkbox"/> Instandhaltungsmaßnahmen
Fahrer/in:	Abteilung/Firma:	Name:	Mobil:	
Verantwortliche Person AN	Abteilung/Firma:	Name: Vorgesetzte/r AN	Mobil:	
Biotest-Fremdfirmenkoordinator:	Abteilung:	Name:	Mobil:	
Zeitraum der Tätigkeit	von:		bis:	

Die Beauftragung gilt für folgende Arbeitsmittel:

Firma	Biotest	Arbeitsmittel:	Hersteller:	Typ:	Bemerkung
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Hubarbeitsbühne 	.....	.....	.....
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Flurförderzeug (Stapler) 	.....	.....	.....
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Mitgänger-Flurförderzeug 	.....	.....	.....
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Fahrbare Arbeitsbühne / Gerüst	.....	.....	.....
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	.....	.....	.....	.....

### Qualifikation

auszufüllen durch verantwortliche Person AN Der Auftragnehmer bestätigt, dass der Fahrer seine Befähigung zum Führen der Arbeitsmittel gemäß DGUV Vorschrift sowie die Eignung (z.B.: G25) nachgewiesen hat. Die Einweisung auf eigene Arbeitsmittel wird bestätigt. ..... Datum: .....      Unterschrift: Verantwortliche Person AN	auszufüllen durch Biotest-Fremdfirmenkoordinator Der Fahrausweis für den oben genannten Fahrer liegt der Beauftragung als Kopie vor: Arbeitsmittel: ..... ausgestellt durch ..... am .....
Ich habe die vorgeschriebenen Werksregeln zur Kenntnis genommen und verpflichte mich zu deren Einhaltung und Kontrolle. ..... Datum: .....      Unterschrift: Fahrer/in	Einweisung auf Biotest Arbeitsmittel durch: ..... Name, Vorname (Einweiser) .....      Datum: .....      Unterschrift: .....
<b>Freigabe zur Bedienung erteilt.</b> ..... Datum: .....      Unterschrift: Biotest-Fremdfirmenkoordinator	

## A 07: Arbeiten an Samstagen, sonn-, und Feiertagen

Verteiler:

Pforte L5

Biotest-Fremdfirmenkoordinator

Auftragnehmer

**Die Meldung muss mit einer Vorlaufzeit von mind. 3 Tagen beantragt werden und an der Pforte L5 vorliegen.**

Auftragnehmer		
Datum der Tätigkeit		
Zeitlichen Angaben	Von:	Bis:
Name Mitarbeiter (leserlich in Druckbuchstaben)	Name Mitarbeiter (leserlich in Druckbuchstaben)	
Grund der Arbeiten außerhalb von Betriebszeiten		
Aufsichtsführende Person	Name:	
	Tel:	
Die Aufsichtsführende Person ist für den ordnungsgemäßen Verschluss der Tore und Türen verantwortlich.		

Name Biotest-Fremdfirmenkoordinator

Datum, Unterschrift

## A 08: Fotografiererlaubnis bei Biotest

<b>Firma</b> (genauer Bezeichnung)		
<b>Anschrift</b>	Straße	
	PLZ / Ort	
	Tel. Nr.	
	Fax	
<b>Name, Vorname</b> der verantwortlichen Person		
<b>Objekt</b> Was Soll fotografiert werden. Objekt/Ort/Gebäude		
<b>Dauer der Berechtigung</b> (Soweit nicht abweichend vermerkt, 1 Woche ab Genehmigung)		
<b>Dokumentation / Archiv</b> Wo und wie lange werden die Fotos aufbewahrt?		
<b>Genehmigung erteilt von</b> Facility Services		Name, Vorname
		Datum, Unterschrift

### Generelle Regeln, die zu beachten sind:

- Die Fotografiererlaubnis ist bei den Arbeiten mitzuführen.
- Die Fotografiererlaubnis bezieht sich nur auf die oben genannten Angaben.
- Grundsätzlich gilt weiterhin das generelle Fotografierverbot auf dem Werksgelände.
- Eine Veröffentlichung bzw. Weitergabe der Fotos an Dritte darf nur mit vorhergehender schriftlicher Zustimmung der Öffentlichkeitsarbeit am Standort erfolgen.
- Die Verwertungsrechte für alle Aufnahmen liegen bei der Fa. Biotest
- Auf Verlangen sind Kopien oder Kontaktabzüge dem Unternehmen vorzulegen.
- Das Fotografieren von Personen im Werk ist nicht gestattet, es sei denn deren schriftliches Einverständnis dazu sowie zur weiteren Verwendung dieser Fotos liegt vor.
- Werden Fotos in einem Labor oder Produktionsbetrieb angefertigt, ist zusätzlich vorher das Einverständnis des Labor- oder Betriebsverantwortlichen einzuholen. Dieser legt fest, welche Fotos für den o. a. Verwendungszweck unter Beachtung der EHS-Bestimmungen angefertigt werden dürfen und gibt die Aufnahmen abschließend frei.

<b>Bestätigung der Fremdfirma</b> (auszufüllen durch die verantwortliche Person/Vertreter der Fremdfirma): Wir haben die Regeln gelesen und verstanden.	
Datum	Unterschrift

**Kopie: Aussteller, Werkschutz**